

1972	Ausgegeben zu Bonn am 29. Februar 1972	Nr. 14
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 72	Gesetz über die weitere Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und des Bundesfernstraßenbaus (Verkehrsfinanzgesetz 1971) 612-14, 910-6, 612-14-10, 912-3, 611-17	201
21. 2. 72	Erste Verordnung zur Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe 7134-1	206
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 7	210
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	210

Gesetz über die weitere Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und des Bundesfernstraßenbaus (Verkehrsfinanzgesetz 1971)

Vom 28. Februar 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

§ 2 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. April 1971 zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967 (Bundesgesetzbl. 1971 I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

- „(1) Die Steuer beträgt
- für 1 hl Leichtöle oder mittelschwere Öle 39,00 DM
 - für 100 kg Schweröle, Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Mineralöle der Nummer 27.07 — G des Zolltarifs 43,65 DM
 - für 100 kg Flüssiggas 52,25 DM

- für 100 kg
 - Petrolkoks der Nummer 27.14 — B des Zolltarifs 1,50 DM
 - andere Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 vom 1. Mai 1971 bis 31. Dezember 1971 2,50 DM vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 2,00 DM vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1974 1,50 DM.

Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 unterliegen der gleichen Steuer nach Nummer 1 oder Nummer 2 wie die Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen.“

2. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 2 und 3“ ersetzt durch: „Nrn. 2 bis 4“.

§ 2

Übergangsbestimmungen

(1) Bedingte Steuerschulden für Mineralöle erhöhen sich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Betrag, der sich bei Anwendung der Steuersätze nach § 1 ergibt.

(2) Mineralöle, für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine unbedingte Steuerschuld besteht oder Mineralölsteuer bereits entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. für 1 hl Leichtöle und mittelschwere Öle | 4,00 DM |
| 2. für 100 kg Schweröle, Reinigungs-extrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Mineralölsteuergesetzes 1964 und Mineralöle der Nummer 27.07 — G des Zolltarifs | 4,80 DM |
| 3. für 100 kg Flüssiggas | 7,25 DM. |

(3) Die Steuerschuld nach den Sätzen des Absatzes 2 entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Steuerschuldner ist, wer das Mineralöl beim Inkrafttreten dieses Gesetzes besitzt. Bei Beständen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuerschuld mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Anteil an Mineralölen in Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs sinngemäß.

(5) Von der Nachsteuer befreit sind Mineralöl und der Mineralölanteil in Zubereitungen der Tarif-Nr. 27.10 im Besitz eines Endverbrauchers in einer Menge, die dem Durchschnitt des Monatsverbrauchs in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entspricht. Endverbraucher ist, wer das Mineralöl oder die Zubereitungen der Tarif-Nr. 27.10 ausschließlich für eigene Zwecke verbraucht. Endverbraucher ist nicht, wer im eigenen Betrieb Mineralöl oder Zubereitungen der Tarif-Nr. 27.10 zur Herstellung von Treib- oder Schmierstoffen verarbeitet.

(6) Der Steuerschuldner hat das Mineralöl oder den Mineralölanteil in Zubereitungen der Tarif-Nr. 27.10 binnen drei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich der zuständigen Zollstelle anzumelden. Die Nachsteuer ist ohne Anforderung bis zum 10. des folgenden Monats, für nicht ordnungsgemäß angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

(7) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen kann im Verwaltungswege auf Antrag zulassen, daß die Nachsteuer von Firmen, die über mindestens fünf Betriebsstätten verfügen, für die sie Mineralölsteuer zu entrichten haben, zentral bei der für den Geschäftssitz zuständigen Zollstelle angemeldet wird. Die zentrale Anmeldung zur Nachsteuer kann versagt werden, wenn am Geschäftssitz der Firma kaufmännische Anschreibungen über die beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen oder im Versand befindlichen Mengen an Erzeugnissen, die der Nachsteuer unterliegen, nicht geführt werden.

(8) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen kann in Einzelfällen zulassen, daß bei der Berechnung der Nachsteuer für Mineralöle Durchschnittsdichten, bei der Berechnung des Mineralölanteils in Zubereitungen der Tarif-Nr. 27.10 Durchschnittssätze angewendet werden, wenn sich die tatsächlichen, der Nachsteuer unterliegenden Mengen nur unter unzumutbarem Aufwand feststellen lassen.

§ 3

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 407 der Reichs-abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 2 Abs. 6 dieses Artikels die Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

Artikel 2**Entlastung des öffentlichen Personennahverkehrs von Mineralölsteuer**

(1) Den Inhabern von Verkehrsbetrieben wird eine Betriebsbeihilfe gewährt für versteuertes Gasöl, das verbraucht worden ist

1. im öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), oder bei Beförderungen von Schülern nach § 1 der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 601), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 602),
2. im öffentlichen Personennahverkehr mit schienengebundenen Fahrzeugen. Diese Beihilfe wird zusätzlich zu der Betriebsbeihilfe nach Abschnitt III Artikel 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166), zuletzt geändert durch das Gasöl-Verwendungsgesetz-Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1339), gewährt.

Anträge auf Auszahlung von Betriebsbeihilfen können jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres für das zurückliegende Halbjahr (Abrechnungszeitraum) gestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost.

(3) Die Mittel für die Betriebsbeihilfen werden für jedes Haushaltsjahr in den Bundeshaushaltsplan eingestellt. Die Bemessungsgrundlage für die Haushaltsmittel ist der Verbrauch der begünstigten Verbrauchergruppen an Gasöl für die begünstigten Zwecke im vorangegangenen Kalenderjahr. Dabei werden für je 100 kg des Verbrauchs in den Fällen

- | | |
|-------------------------|---------------------|
| 1. des Absatzes 1 Nr. 1 | 43,65 Deutsche Mark |
| 2. des Absatzes 1 Nr. 2 | 20,90 Deutsche Mark |
- angesetzt.

(4) Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne des Absatzes 1 ist die Beförderung von Personen

1. im Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf Linien, auf denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 Kilometern nicht übersteigt,
2. im Schienenverkehr mit den für den Nahverkehr bestimmten Zügen.

(5) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über

1. die Abgrenzung der Betriebe im Sinne des Absatzes 1,

2. die Verteilung der Mittel und die Berechnung der Beihilfen sowie
3. das Verfahren. Dabei kann sie den Antragstellern auferlegen, die Anträge längstens ein Jahr nach Entstehung des Anspruchs zu stellen, ausreichende Nachweise zu führen und die Nachprüfung der betrieblichen Unterlagen im Betrieb zu gestalten. Die Bundesregierung kann anordnen, daß Betriebsbeihilfen zu versagen sind, wenn der Antragsteller die ihm nach dem vorstehenden Satz auferlegten Pflichten nicht erfüllt.

Die Gewährung der Betriebsbeihilfen kann davon abhängig gemacht werden, daß diese einen Betrag bis zu 500 Deutsche Mark für den Abrechnungszeitraum übersteigen.

(6) Zu Unrecht in Anspruch genommene Betriebsbeihilfen sind zurückzuzahlen und von der Gewährung an mit vier vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Werden Betriebsbeihilfen vorsätzlich oder leichtfertig zu Unrecht beantragt, so entsteht für das auf die Antragstellung folgende Jahr kein Anspruch auf Betriebsbeihilfe.

Artikel 3

Zweckbindung des Mehraufkommens der Mineralölsteuer

Das Mehraufkommen an Mineralölsteuer, das sich infolge der Änderung des § 2 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes durch Artikel 1 § 1 dieses Gesetzes ergibt, ist in Höhe von einem Viertel zusätzlich zu den Mitteln nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über die Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995) für Zwecke des Straßenwesens zu verwenden, im übrigen, soweit es den Betrag der nach Artikel 2 Abs. 1 zu leistenden Betriebsbeihilfen übersteigt, zusätzlich zu den nach § 10 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 239) bereitgestellten Mitteln nach den Bestimmungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes.

Artikel 4

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 239) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen und verkehrswichtigen Umsteigeanlagen sowie von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen.“
2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Förderung eines Vorhabens aus den Finanzhilfen ist bis zu 60 vom Hundert, im Zonenrandgebiet bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten zulässig.“

3. In § 6 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „1. Januar des Vorjahres“ durch die Wörter „1. Juli des vorvergangenen Jahres“ ersetzt.

4. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die im Zonenrandgebiet zugelassenen Kraftfahrzeuge werden 1,25mal so hoch bewertet wie die übrigen Kraftfahrzeuge.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Zweckbindung und Verteilung der Mittel

(1) Für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes sind zu verwenden:

1. das Mehraufkommen an Mineralölsteuer, das sich auf Grund von Artikel 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) ergibt
2. das Mehraufkommen an Mineralölsteuer, das sich auf Grund von Artikel 1 § 1 des Verkehrsfinanzierungsgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201) ergibt, soweit es nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzierungsgesetzes 1971 für Zwecke dieses Gesetzes zur Verfügung steht.

(2) Von diesen Mitteln kann der Bundesminister für Verkehr einen Betrag von 0,25 vom Hundert im Benehmen mit den Ländern bis zu 0,50 vom Hundert, für Forschungszwecke in Anspruch nehmen. Im übrigen entfallen je 50 vom Hundert auf Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 Satz 1 und auf die sonstigen Vorhaben nach § 2 Abs. 1 und § 11. Eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege im Zusammenhang mit einem Vorhaben nach § 2 gilt dabei als Teil dieses Vorhabens.“

6. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit Vorhaben nach dem 1. März 1972 mit einem höheren Anteil als bis zum 29. Februar 1972 aus den Finanzhilfen gefördert werden.“

Artikel 5

Neubekanntgabe des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der sich aus Artikel 4 ergebenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

§ 1

Änderung des Gasöl-Verwendungsgesetzes — Landwirtschaft

Das Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1339),

zuletzt geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Angabe „32,15 Deutsche Mark“ ersetzt durch „36,15 Deutsche Mark“.

§ 2

Übergangsregelung

Für Gasöl, das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Verbilligungsberechtigten bezogen wurde und für das ein Verbilligungsbetrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu zahlen ist, verbleibt es bei dem Verbilligungssatz von 32,15 DM für 100 l Gasöl. Satz 1 gilt für Rückzahlungen von Verbilligungsbeträgen für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogenes Gasöl entsprechend.

Artikel 7

§ 1

Anderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes

Artikel 9 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201) in der Fassung des Gesetzes über die Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 letzter Satz wird die Angabe „2,35 DM“ ersetzt durch „4,70 DM“.

§ 2

Übergangsregelung

Für Gasöl, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Beihilfeberechtigten nach der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Werkfernverkehr vom 20. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 260) bezogen wurde und für das ein Verbilligungsbetrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu zahlen ist, verbleibt es bei dem Verbilligungssatz von 2,35 DM für 100 Kilogramm. Dies gilt nicht für das Gasöl, das nach Artikel 1 § 2 dieses Gesetzes nachversteuert wurde.

Artikel 8

§ 1

Anderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1393), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird hinter Nummer 7 folgende Nummer 7 a eingefügt:

„7 a. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich für die Zustellung oder Abholung von Behältern mit einem Rauminhalt von fünf Kubikmetern oder mehr oder von auswechselbaren Aufbauten verwendet werden, die im Vor- oder Nachlauf mit der Eisenbahn oder mit einem Binnenschiff befördert worden sind oder befördert werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;“.

2. Hinter § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Erstattung der Steuer im Huckepackverkehr

(1) Die Steuer ist auf Antrag für einen Zeitraum von zwölf Monaten, gerechnet vom Beginn eines Entrichtungszeitraums, zu erstatten, wenn das Fahrzeug während dieses Zeitraums bei mehr als 124 Fahrten beladen oder leer auf einem Teil der jeweils zurückgelegten Strecke im Huckepackverkehr (§ 3 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes) mit der Eisenbahn befördert worden ist. Eine Fahrt ist anderthalbfach zu rechnen, wenn die mit der Eisenbahn zurückgelegte Strecke länger als 520 Kilometer ist.

(2) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen für die Erstattung der Steuer erfüllt sind, ist für jedes Fahrzeug durch fortlaufende Aufzeichnungen über die Verwendung im Huckepackverkehr zu erbringen, deren Richtigkeit für jede Fahrt von der Deutschen Bundesbahn zu bescheinigen ist.“

3. In § 10 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Elektrofahrzeugen ist zur Berechnung der Steuer das verkehrsrechtlich höchstzulässige Gesamtgewicht um 50 vom Hundert zu vermindern.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. alle anderen

Fahrzeuge mit als zwei Achsen von dem Gesamt- gewicht	nicht mehr	mehr
bis zu 2 000 kg	22,—	22,—
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	23,50	23,50
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg	25,—	25,—
über 4 000 kg bis zu 5 000 kg	26,50	26,50
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg	28,—	28,—
über 6 000 kg bis zu 7 000 kg	29,50	29,50
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg	32,—	31,—
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg	34,50	33,—
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg	37,50	34,50
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg	40,50	36,50
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg	44,50	39,50
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg	49,—	42,50
über 13 000 kg bis zu 14 000 kg	54,—	46,—

über 14 000 kg			
bis zu 15 000 kg	89,—		66,—
über 15 000 kg			
bis zu 16 000 kg	124,—		86,—
über 16 000 kg			
bis zu 17 000 kg	130,—		90,—
über 17 000 kg			
bis zu 18 000 kg	136,—		94,—
über 18 000 kg			
bis zu 19 000 kg	142,—		98,—
über 19 000 kg			
bis zu 20 000 kg	148,—		102,—
über 20 000 kg			
bis zu 21 000 kg	154,—		106,—
über 21 000 kg			
bis zu 22 000 kg	160,—		110,—
über 22 000 kg	166,—		114,—
insgesamt jedoch nicht mehr als 11 000 DM."			

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Steuer ermäßigt sich um 25 vom Hundert des Betrages, der sich nach Absatz 1 Nr. 5 ergibt, für Kraftfahrzeug-Anhänger zur Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten, für die Ausnahmen von der Vorschrift des § 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genehmigt worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug auch zu Fahrten benutzt wird, für die es der bezeichneten Ausnahmegenehmigung nicht bedarf, und wenn die Steuer, die sich in diesem Falle ergibt, höher ist als die Steuer nach Satz 1.“

c) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei allen anderen

Fahrzeugen mit	nicht mehr	mehr
als zwei Achsen		
und einem zulässigen Gesamtgewicht von		
a) nicht mehr als		
7 500 kg	3,— DM	3,— DM

b) mehr als 7 500 kg			
und nicht mehr			
als 15 000 kg ..	9,— DM		8,— DM
c) mehr als			
15 000 kg und			
nicht mehr als			
20 000 kg	25,— DM		21,— DM
d) mehr als			
20 000 kg	43,— DM		33,— DM.

Für diese Fahrzeuge ist der Nachweis des zulässigen Gesamtgewichts, sofern sich dieses nicht aus dem Zulassungsschein ergibt, durch eine amtliche Bescheinigung zu erbringen. Die Bescheinigung muß die Identität und das zulässige Gesamtgewicht eindeutig nachweisen; sie ist in deutscher Sprache abzufassen.“

§ 2

Übergangsregelung

Hat die Höhe der zu entrichtenden Kraftfahrzeugsteuer sich auf Grund dieses Gesetzes geändert, so ist die Mehrsteuer für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zur nächsten Fälligkeit besonders festzusetzen, wenn die Steuer für einen Zeitraum entrichtet ist oder zu entrichten war, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen hat und danach endet. Dabei ist für jeden Tag ein Dreihundertsechzigstel des Betrages anzusetzen, um den die Jahressteuer sich erhöht hat. Entsprechendes gilt, wenn sich auf Grund dieses Gesetzes eine Mindersteuer ergibt.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin auf Grund des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 10

Inkrafttreten

Artikel 8 § 1 Nr. 4 und § 2 treten am 1. April 1972, im übrigen tritt das Gesetz am 1. März 1972 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Februar 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

**Erste Verordnung
zur Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe**

Vom 21. Februar 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage I zum Sprengstoffgesetz wird wie folgt geändert:

1. Teil:

1. Nummer 33 wird gestrichen.
2. Nummer 61 erhält folgende Fassung:
„Tetramethylcyclohexanol-
pentanitrat $C_{10}H_{15}N_5O_{15}$ “.
3. Nummer 63 erhält folgende Fassung:
„Tetramethylcyclopentanol-
pentanitrat $C_9H_{13}N_5O_{15}$ “.

2. Teil:

4. In Nummer 2.3 wird folgende Rahmenezusammensetzung 6 neu eingefügt:
„Rahmenezusammensetzung 6
Ammoniumperchlorat 70 bis 85 %
verbrennliche organische
Bestandteile 15 bis 30 %
Metallpulver 0 bis 15 %“.
5. Die bisherige Rahmenezusammensetzung 6 wird Rahmenezusammensetzung 7.
6. Nummer 2.5 wird wie folgt geändert:
In der Rahmenezusammensetzung 2 werden die Anteile folgender Bestandteile geändert:
Cellulosenitrate
(mit weniger als 12,6 % N) „6 bis 28 %“
Kaliumnitrat „30 bis 62 %“.
Folgende Rahmenezusammensetzung 6 wird angefügt:
„Rahmenezusammensetzung 6
Glycerintrinitrat¹⁾ 9 bis 11 %
Collodiumwolle 0 bis 1 %
Ammoniumnitrat 75 bis 81 %
Trinitrotoluol 2 bis 7 %
Aluminium 3 bis 5 %
andere verbrennliche Bestandteile 4 bis 9 %“.

Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:
„Glycerintrinitrat kann in den Fällen 2.4, 2.5 und 2.82 ganz oder teilweise durch Glykoldinitrat ersetzt werden.“

7. In Nummer 2.81 wird die Rahmenezusammensetzung 2 bei folgendem Bestandteil geändert:

inerte Bestandteile „0 bis 8 %“.

8. Nummer 2.82 wird wie folgt geändert:

In der Rahmenezusammensetzung 4 wird der Anteil des nachstehenden Bestandteils wie folgt geändert:

Ammoniumnitrat „18 bis 75 %“.

Die Rahmenezusammensetzung 6 erhält folgende Fassung:

„Rahmenezusammensetzung 6

Glycerintrinitrat ¹⁾	8 bis 13 %
Kaliumnitrat oder Natriumnitrat	35 bis 60 %
verbrennliche Bestandteile	0 bis 16 %
Ammoniumchlorid	25 bis 35 %
Natriumchlorid	0 bis 20 %
andere inerte Bestandteile	0 bis 6 %“.

9. In Nummer 2.83 wird folgende Rahmenezusammensetzung 3 angefügt:

„Rahmenezusammensetzung 3

Trinitrotoluol	10 bis 25 %
Ammoniumnitrat	25 bis 55 %
Alkali- bzw. Erdalkalinitrate	0 bis 30 %
Aluminium	5 bis 20 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 17 %
Wasser	5 bis 20 %
andere inerte Bestandteile	0 bis 2 %“.

3. Teil:

10. Nummer 3.111 wird wie folgt geändert:

In den Rahmenezusammensetzungen 2 und 3 werden die Anteile der nachstehenden Bestandteile wie folgt geändert:

In Rahmenezusammensetzung 2:

roter Phosphor „5 bis 28 %“.

In Rahmenezusammensetzung 3:

Kaliumchlorat	„30 bis 55 %“
inerte Bestandteile	„0 bis 18 %“.

Die Worte

„Einzelzusammensetzung

Kaliumchlorat	88 bis 89 %
Paraffin	9 bis 10 %
Silberjodid	1 bis 2 %“

werden gestrichen.

Folgende Rahmenezusammensetzungen 10 bis 13 werden vor der Einzelzusammensetzung eingefügt:

„Rahmenezusammensetzung 10	
Kaliumchlorat	40 bis 60 %
Hexachloräthan	20 bis 30 %
verbrennliche Bestandteile	20 bis 30 %
Rahmenezusammensetzung 11	
Kaliumchlorat	60 bis 70 %
Kupfer II-hydroxid	10 bis 18 %
organisch verbrennliche Bestandteile	10 bis 25 %
Rahmenezusammensetzung 12	
Kaliumchlorat	55 bis 65 %
Schwefel	20 bis 25 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 10 %
inerte Bestandteile	0 bis 15 %
Rahmenezusammensetzung 13	
Kaliumchlorat	88 bis 89 %
Paraffin	9 bis 10 %
Silberjodid	1 bis 2 %

11. In Nummer 3.113 erhält Rahmenezusammensetzung 2 folgende Fassung:

„Rahmenezusammensetzung 2	
Kaliumchlorat	8 bis 34 %
Kaliumperchlorat	36 bis 56 %
Milchzucker	5 bis 27 %
Dextrin	0 bis 10 %
andere verbrennliche Bestandteile	1 bis 10 %
inerte Bestandteile	0 bis 16 %

12. In Nummer 3.114 wird folgende Rahmenezusammensetzung 3 angefügt:

„Rahmenezusammensetzung 3	
Kaliumchlorat	40 bis 60 %
Kaliumnitrat	10 bis 20 %
Kaliumdichromat	0 bis 7 %
Naturharze	5 bis 10 %
andere verbrennliche Bestandteile	8 bis 20 %
inerte Bestandteile	0 bis 25 %

13. In Nummer 3.116 wird in der Rahmenezusammensetzung 1 der Anteil nachstehender Bestandteile wie folgt geändert:

Bariumnitrat	„56 bis 80 %“
Naturharze	„8 bis 30 %“.

14. Nummer 3.118 wird wie folgt geändert:

In den Rahmenezusammensetzungen 1 und 2 werden die Anteile der nachstehenden Bestandteile wie folgt geändert:

In Rahmenezusammensetzung 1:	
Bariumnitrat	„8 bis 30 %“

In Rahmenezusammensetzung 2:	
Naturharze	„9 bis 19 %“.

Folgende Nummern 3.119 und 3.11.10 werden angefügt:

„3.119	Kaliumchlorat-Bariumnitrat-Kaliumdichromat-Mischungen	
	Rahmenezusammensetzung 1	
	Kaliumchlorat	60 bis 70 %
	Bariumnitrat	2 bis 10 %
	Kaliumdichromat	2 bis 5 %
	Schwefel	5 bis 10 %
	organische verbrennliche Bestandteile	10 bis 15 %
	inerte Bestandteile	2 bis 8 %
„3.11.10	Kaliumchlorat-Kaliumperchlorat-Bariumnitrat-Mischungen	
	Rahmenezusammensetzung 1	
	Kaliumchlorat	8 bis 10 %
	Kaliumperchlorat	15 bis 20 %
	Bariumnitrat	10 bis 60 %
	Schellack	5 bis 10 %
	Dextrin	5 bis 10 %
	andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 5 %

15. Nummer 3.211 wird wie folgt geändert:

Rahmenezusammensetzung 2 erhält folgende Fassung:

„Rahmenezusammensetzung 2	
Kaliumperchlorat	40 bis 75 %
verbrennliche Bestandteile	16 bis 39 %
inerte Bestandteile	0 bis 29 %

In der Rahmenezusammensetzung 4 werden die Anteile nachstehender Bestandteile wie folgt geändert:

Kaliumperchlorat	„53 bis 72 %“
Kupferacetatarsenit oder bas. Kupfercarbonat	„12 bis 34 %“.

Folgende Rahmenezusammensetzung 6 wird angefügt:

„Rahmenezusammensetzung 6	
Kaliumperchlorat	40 bis 50 %
Eisen	25 bis 30 %
organische verbrennliche Bestandteile	25 bis 30 %

16. In Nummer 3.311 wird die Rahmenezusammensetzung 1 bei folgendem Bestandteil geändert:

„Mineralöl	0 bis 7 %“.
------------	-------------

Folgende Rahmenezusammensetzungen 3 und 4 werden angefügt:

„Rahmenezusammensetzung 3	
Ammoniumnitrat	88 bis 94 %
Aluminium	3 bis 6 %
andere verbrennliche Bestandteile	3 bis 6 %

Rahmenezusammensetzung 4	
Ammoniumnitrat	75 bis 80 %
Ammoniumoxalat	5 bis 10 %
andere verbrennliche Bestandteile	10 bis 15 %
inerte Bestandteile	0 bis 1 %

17. Nummer 3.321 wird wie folgt geändert:
- a) In den Rahmenezusammensetzungen 1, 2 und 5 werden die Anteile der Bestandteile wie folgt geändert:
- Rahmenezusammensetzung 1:
- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| Schwefel | „5 bis 48 %“ |
| andere verbrennliche Bestandteile | „0 bis 43 %“ |
- Rahmenezusammensetzung 2:
- | | |
|--------------|---------------|
| Kaliumnitrat | „40 bis 90 %“ |
|--------------|---------------|
- Rahmenezusammensetzung 5:
- | | |
|---------------------|---------------|
| Kaliumnitrat | „41 bis 71 %“ |
| Metallpulver | „2 bis 30 %“ |
| Holzkohle | „0 bis 39 %“ |
| inerte Bestandteile | „0 bis 13 %“. |
- b) Folgende Rahmenezusammensetzung 9 wird angefügt:
- „Rahmenezusammensetzung 9
- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| Kaliumnitrat | 50 bis 90 % |
| Bor | 10 bis 30 % |
| andere verbrennliche Bestandteile | 0 bis 12 %“. |
18. Die Nummer 3.33 wird Nummer 3.322; ferner werden nachstehende Rahmenezusammensetzungen dieser Nummer in den Anteilen und den Bestandteilen wie folgt geändert:
- In Rahmenezusammensetzung 1:
- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| Bariumnitrat | „2 bis 16 %“ |
| andere verbrennliche Bestandteile | „0 bis 11 %“ |
| „inerte Bestandteile | 0 bis 4 %“. |
- In Rahmenezusammensetzung 3:
- | | |
|---------------|--------------|
| Gummiarabicum | „2 bis 6 %“. |
|---------------|--------------|
- In Rahmenezusammensetzung 5:
- | | |
|--------------|----------------|
| Bariumnitrat | „34 bis 50 %“. |
|--------------|----------------|
- In Rahmenezusammensetzung 6:
- | | |
|--------------|---------------|
| Kaliumnitrat | „27 bis 55 %“ |
| Metallpulver | „4 bis 45 %“. |
- In Rahmenezusammensetzung 8:
- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| Bariumnitrat | „5 bis 7 %“ |
| Schwefel | „9 bis 13 %“ |
| andere verbrennliche Bestandteile | „8 bis 13 %“. |
- Folgende Rahmenezusammensetzung 9 wird angefügt:
- „Rahmenezusammensetzung 9
- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| Kaliumnitrat | 35 bis 46 % |
| Bariumnitrat | 23 bis 30 % |
| Schwefel | 9 bis 15 % |
| andere verbrennliche Bestandteile | 14 bis 27 %“. |
19. Folgende Nummer 3.323 wird angefügt:
- „3.323 Kaliumnitrat-Ammoniumdichromat-Hexachloräthan-Mischungen
- Rahmenezusammensetzung 1
- | | |
|-------------------|-------------|
| Kaliumnitrat | 15 bis 20 % |
| Ammoniumdichromat | 2 bis 5 % |

Hexachloräthan	35 bis 45 %
Metallpulver	5 bis 10 %
Sägemehl	15 bis 20 %
andere verbrennliche Bestandteile	10 bis 22 %“.

20. Die Nummern 3.34 bis 3.36 werden Nummern 3.33 bis 3.35.

21. In Nummer 3.41 werden die Anteile und die Bestandteile der Rahmenezusammensetzung 2 wie folgt geändert:

Kieselgur	„0 bis 8 %“
„Holzkohle	0 bis 10 %“.

Artikel 2

Die Anlage II zum Sprengstoffgesetz wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A, 2. Teil, werden folgende Rahmenezusammensetzungen 2 bis 4 angefügt:

„Rahmenezusammensetzung 2

Acetylcyclohexansulfonylperoxid	78 bis 82 %
Wasser	12 bis 16 %
verbrennliche Bestandteile	4 bis 8 %

Rahmenezusammensetzung 3

N, N'-Dinitroso-N, N'-dimethylterephthalamid	68 bis 71 %
Mineralöl	29 bis 32 %

Rahmenezusammensetzung 4

3-Chlorperoxybenzoesäure	85 bis 100 %
3-Chlorbenzoesäure	0 bis 15 %“.

2. In Abschnitt B, 1. Teil, wird Nummer 10 gestrichen.

3. In Abschnitt B, 1. Teil, wird nach Nummer 18 eingefügt:

„Die Vorschriften des Abschnittes B sind auf die Stoffe der Nummern 17 und 18 nur anzuwenden, soweit diese Stoffe nicht zum Sprengen, als Zündstoffe, als Schießmittel oder für pyrotechnische Zwecke verwendet werden.“

4. Abschnitt B, 2. Teil, wird wie folgt geändert:

In Rahmenezusammensetzung 3 werden die Anteile folgender Bestandteile geändert:

Benzoylperoxid	„78 bis 90 %“
Wasser	„10 bis 22 %“.

Folgende Rahmenezusammensetzungen 8 und 9 werden angefügt:

„Rahmenezusammensetzung 8

Dinitrosopentamethylentetramin	88 bis 91 %
Magnesiumoxid	9 bis 12 %

Rahmenezusammensetzung 9

1-Hydroxy-1'-hydroperoxydicyclohexylperoxid	93 bis 95 %
Wasser	5 bis 7 %“.

5. Abschnitt C, 1. Teil, wird wie folgt geändert:
 Folgende Nummer 9 wird neu aufgenommen:
 „9. 2-Methyl-4-nitro-1-(4'-nitrophenyl)-imidazol“.
 Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden Nummern 10 bis 12.

Nach Nummer 12 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Vorschriften des Abschnittes C sind auf den Stoff der Nummer 1 nur anzuwenden, soweit dieser Stoff nicht zum Sprengen, als Zündstoff, als Schießmittel oder für pyrotechnische Zwecke verwendet wird.“

6. In Abschnitt C, 2. Teil, werden vor der Einzelzusammensetzung folgende Rahmenezusammensetzungen 11 bis 15 eingefügt:

„Rahmenezusammensetzung 11

Dicyclohexylperoxydicarbonat	88 bis 91 %
Wasser	9 bis 12 %

Rahmenezusammensetzung 12

tert. Butylhydroperoxid	77 bis 85 %
Di-(tert.butyl)-peroxid	8 bis 10 %
Wasserstoffperoxid	0 bis 1 %
Wasser	7 bis 12 %

Rahmenezusammensetzung 13

tert. Butylhydroperoxid	88 bis 92 %
tert. Butylalkohol	0 bis 12 %
Wasser	0 bis 12 %

Rahmenezusammensetzung 14

Ammoniumdichromat	85 bis 100 %
Wasser	0 bis 15 %

Rahmenezusammensetzung 15

Hexanitrodiphenylamin	50 bis 60 %
Wasser	40 bis 50 %

7. In Abschnitt C wird folgender 3. Teil angefügt:

„3. Teil - Explosionsgefährliche Stoffe, die unter einem Handelsnamen vertrieben werden und durch ihr Herstellungsverfahren, dessen Beschreibung der Bundesanstalt für Materialprüfung bekanntgegeben worden ist, bestimmt sind.

1. Methyläthylketonperoxide

- 1.1 „Butanox HC“
- 1.2 „Butanox M 105“
- 1.3 „Luperox Delta X“
- 1.4 „Luperox Delta S“
- 1.5 „Luperox Delta S-50“
- 1.6 „Luperox Delta K“.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 41 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1972

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
 In Vertretung
 Dr. Rohwedder

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 7, ausgegeben am 26. Februar 1972

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 72	Gesetz zu dem Vertrag vom 29. Januar 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über die Benutzung portugiesischer Gewässer und Häfen durch N.S. „Otto Hahn“	57
22. 2. 72	Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik über das Einlaufen von Reaktorschiffen in argentinische Gewässer und ihren Aufenthalt in argentinischen Häfen	68
28. 1. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	74
31. 1. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei	74
3. 2. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Weltraumforschungsorganisation	75
4. 2. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vierten Internationalen Zinn-Übereinkommens	76
4. 2. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr	77
4. 2. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	77
8. 2. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß	78
8. 2. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens	78
10. 2. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs	79

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
27. 1. 72	28. 1. 72	L 24/4
27. 1. 72	28. 1. 72	L 24/6
27. 1. 72	28. 1. 72	L 24/8
27. 1. 72	28. 1. 72	L 24/10
27. 1. 72	28. 1. 72	L 24/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
27. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 184/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	28. 1. 72	L 24/15
27. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 185/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	28. 1. 72	L 24/17
27. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 186/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	28. 1. 72	L 24/19
27. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 187/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 1. 72	L 24/21
27. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 188/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	28. 1. 72	L 24/22
27. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 190/72 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 54/72 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Chementinen, Tangerinen und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien	28. 1. 72	L 24/26
28. 1. 71 Verordnung (EWG) Nr. 191/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 1. 72	L 25/1
28. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 192/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden.	29. 1. 72	L 25/3
28. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 193/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 1. 72	L 25/5
28. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 194/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 1. 72	L 25/6
28. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 195/72 der Kommission zur Feststellung einer ersten Krise auf dem Blumenkohlmarkt	29. 1. 72	L 25/7
28. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 196/72 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	29. 1. 72	L 25/8
28. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 197/72 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	29. 1. 72	L 25/14
28. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 198/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Milch und Milcherzeugnisse	29. 1. 72	L 25/16
31. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 199/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 2. 72	L 27/1
31. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 200/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 2. 72	L 27/3
31. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 201/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 2. 72	L 27/5
31. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 202/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 2. 72	L 27/6
31. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 203/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 2. 72	L 27/8
31. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 204/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 2. 72	L 27/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
27. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 205/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 2. 72	L 27/12
27. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 206/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 2. 72	L 27/19
28. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 207/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 2. 72	L 27/21
28. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 208/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 2. 72	L 27/26
31. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 209/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	1. 2. 72	L 27/28
31. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 210/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 2. 72	L 27/30
31. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 211/72 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	1. 2. 72	L 27/32
31. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 212/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe von Ölsaaten	1. 2. 72	L 27/34
31. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 213/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 2. 72	L 27/37
31. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 214/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	1. 2. 72	L 27/38
31. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 215/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckerssektor	1. 2. 72	L 27/39
27. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 216/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 2. 72	L 27/41
27. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 217/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherezeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 2. 72	L 27/43
Andere Vorschriften		
25. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 177/72 der Kommission über die Lieferung von butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	28. 1. 72	L 24/1
25. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 178/72 der Kommission über die Lieferung von butteroil an Indien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	28. 1. 72	L 24/3
26. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 189/72 der Kommission zur Aufhebung der auf dem Öl- und Fettsektor anzuwendenden Ausgleichsbeträge im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten	28. 1. 72	L 24/25

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.